OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-601920/2/FP**

Datum: **Linz, 13. Juni 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von A M, geb. x 1972, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 5. Mai 2017, GZ: VerkR96-3550-2017, wegen Übertretung des KFG,

zu Recht:

I. Gemäß § 27 iVm § 50 VwGVG wird das bekämpfte Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde ersatzlos aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision gem. § 25a VwGG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 31. März 2017 verhängte die belangte Behörde wegen zweier Verstöße gegen das KFG Geldstrafen über den Beschwerdeführer (Bf).

I.2. Gegen die Strafverfügung erhob der Bf mit den unter II.2. wiedergegebenen Worten Einspruch.

I.3. In der Folge erließ die belangte Behörde ein Straferkenntnis, in welchem sie ausführte, dass der Bf Einspruch gegen die Höhe der Strafe erhoben habe. Die belangte Behörde setzte die Strafen herab.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf am 22. Mai 2017 rechtzeitig Beschwerde.

I.5. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 22. Mai 2017 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal bereits aufgrund dessen feststeht, dass das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben ist, wird von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat am 31. März 2017 eine Strafverfügung gegen den Bf verfasst mit welcher er wegen zweier Delikte nach dem KFG bestraft wurde.

Es kann nicht festgestellt werden, wann die Strafverfügung dem Bf zugestellt wurde.

Am 19. April 2017 erhob der Bf mit folgenden Worten Einspruch gegen die Strafverfügung:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
ich möchte zum oben angegebenen Aktenzeichen Einspruch einlegen.
Gründe: Ich finde es mehr als unfair das ich als Chauffeur auch zur Kassa gebeten werde, zumal ich meinen Chef mehrmals darauf hingewiesen habe auf Mängel was auch Reifen betrifft. Was soll ich denn tun? Meine Arbeit Verweigern? Das habe ich schon mal versucht, die Antwort war dann entweder du fährst oder fristlose Kündigung. Nachdem ich mir aber keinen Verdienstausfall leisten kann musste ich nachgeben. Ich habe eh schon 50.000 € Schulden und kaum Geld um meinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Darf für 2 Kinder Unterhalt bezahlen. Und jetzt soll ich nur weil mein Ex Chef (Ich habe mittlerweile gekündigt und den Betrieb gewechselt) zu faul oder zu geizig ist Mängel zu beseitigen oder unfähig ist auch meinen Geldbeutel schröpfen?

Ich bitte Sie in meinem Fall von einer Bestrafung abzusehen. Vielen dank."

Im Straferkenntnis vom 5. Mai 2017 ging die belangte Behörde davon aus, dass die Strafverfügung im Punkt der Schuld rechtskräftig geworden ist, weil der Bf lediglich Einspruch gegen die Höhe der Strafe erhoben hat.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Insbesondere ergibt sich aus dem Wortlaut des Einspruchs vom 19. April 2017 und dem Fehlen einer ausdrücklichen Einschränkung auf die Strafhöhe, dass der Bf vollen Einspruch erhoben hat.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. rechtliche Grundlagen:

§ 27 VwGVG lautet:

Prüfungsumfang

§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

§ 49 VStG lautet:

§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht wird, dann ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.

(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, dann ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Die belangte Behörde geht davon aus, dass der Bf mit seinem Einspruch lediglich die Strafhöhe bekämpft hat.

Für die Beurteilung der Frage, ob im gegen eine Strafverfügung gerichteten Einspruch nur das Strafausmaß angefochten wird, kommt es auf den Inhalt des Einspruchs in seiner Gesamtheit an. Maßgebend ist, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Beschuldigte auch den Schuldspruch bekämpft hat (VwGH 22.4.1999, 99/07/0010; 24.10.2002, 99/15/0172).

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hat der Bf „vollen" Einspruch gegen die Strafverfügung vom 18. November 2013 erhoben. Der Bf bekämpft nicht ausdrücklich nur das Ausmaß der Strafe (§ 49 Abs. 2 VStG), wie dies von der belangten Behörde rechtsirrig unterstellt wird. Der untechnisch formulierte Antrag, es möge von einer Strafe abgesehen werden, kann nicht, wie von der belangten Behörde offenbar angenommen, als ausschließlich auf § 45 Abs 1 Z4 VStG gerichtet angesehen werden. Dies ergibt sich aus der Begründung des Einspruches. Schließlich begründet der Bf seinen Einspruch in der Sache damit, dass sein ehemaliger Chef die Verantwortung für die Tat trage und er aufgrund der Weisung seines EX-Chefs und der Drohung mit einer Entlassung nicht anders konnte, als den LKW trotz der Mängel zu lenken. Der Bf macht insofern zumindest mangelndes Verschulden bzw. Notstand iSd § 6 VStG geltend. Es bezieht sich diese Begründung also eindeutig auf den Punkt der Schuld.

III.3. Mit Einbringung seines Einspruches hat der Bf die Strafverfügung vollends außer Kraft gesetzt. Sie war demnach nicht mehr existent. Die belangte Behörde war verbunden gemäß § 49 Abs. 2 VStG das ordentliche Verfahren einzuleiten *„insb. das bisher unterbliebene Ermittlungsverfahren durchzuführen, und soweit nicht die Einstellung des Verfahrens zu verfügen ist, ein Straferkenntnis zu erlassen*" (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG § 49 Rz11 (Stand 1.7.2013, rdb.at).

Aufgrund des ex-lege Außer-Kraft-Tretens der Strafverfügung und des Umstandes, dass diese zum Zeitpunkt der Entscheidung der belangte Behörde nicht mehr existent war, hat die belangte Behörde mit ihrer Entscheidung nur über die Höhe der Strafe eine Zuständigkeit wahrgenommen, die ihr nicht zukam (vgl. VwGH 23.3.1979, 1103/78; 21.9.1988, 88/03/0161; UVS Oö., VwSen-111077/2/Wim/Bu vom 17. Dezember 2013 und VwSen-167696/2/MZ/WU vom 27. März 2013).

Tatsächlich hätte die belangte Behörde nach vollständiger Abführung des ordentlichen Verfahrens in der Sache, also über Schuld und Strafe zu entscheiden gehabt.

III.4. Das Verwaltungsgericht hat die (örtliche und sachliche) Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß. § 27 VwGVG in jeder Lage des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens von Amts wegen, also nicht ausschließlich aufgrund der Beschwerde oder der Erklärung über den Umfang der Anfechtung, aufzugreifen (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[1], § 27 VwGVG, K1).

Das bekämpfte Straferkenntnis mit welchem nur über den Punkt der Strafe abgesprochen wurde, war demnach aufzuheben.

Nur am Rande sei bemerkt, dass dem Akt kein die Strafverfügung betreffender Zustellnachweis angeschlossen ist und hat der Bf Einspruch zu einem Zeitpunkt erhoben, als die Strafverfügung bereits 14 Tage lang zugestellt gewesen sein konnte. Die belangte Behörde wird demnach zunächst zu überprüfen haben, ob die Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen ist. Wäre dies der Fall, würde dies am Ergebnis des hg. Verfahrens nichts ändern, weil die belangte Behörde auch diesfalls zur Entscheidung mittels Straferkenntnis unzuständig gewesen wäre.

Eine Einstellung des Verfahrens durch das Verwaltungsgericht kommt, mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 1 bis 3 VStG, nicht in Betracht.

III.5. Da keine Strafe verhängt wurde, waren vom Verwaltungsgericht keine Kosten aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der oben zitierten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl